

## Arbeitslosigkeit und Krankheit

(§ 146 SGB III; §§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 13, 10, 19 Abs. 2, 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)

### KV nach einem Arbeitsverhältnis

Bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen KV kann sich kostenloser KV-Schutz für 1 Monat anschließen, aber nur, wenn KV-Schutz nach 1 Monat abgesichert ist.

Kein kostenloser KV-Schutz bei freiwilliger oder privater KV



Dagegen: Am letzten Tag vor Ende des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig + Lohnfortzahlung oder + Krg  
= krankenversichert, solange eine der beiden Leistungen gezahlt wird

### KV während der Arbeitslosigkeit

- Bei Leistungsbezug (Alg/Übg)
- Durch Familienversicherung – ohne Krg
- Durch beitragspflichtige Auffangversicherung – ohne Krg



Bei Erkrankungen während Alg-Bezug erhalten Sie

- von der AA 6 Wochen Leistungen (Alg/Übg) (→ Schaubild 28)
- danach von der gesetzlichen Krankenkasse Krg (höchstens 72 Wochen) und stets Krankenbehandlung

### Tipps:

- Die Alg-Dauer wird durch Kranken-Alg nicht verlängert
- Bei Arbeitslosigkeit auch zur Erhaltung des kostenlosen KV-Schutzes sofort arbeitslos melden!



Schaubild 95

## Krankenversicherung bei Ruhen der Leistung I

(§ 158 SGB III; §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13, 10, 19 Abs. 2, 44 Abs. 1 Satz 2, 49 Abs. 1 SGB V)

**Schutz bei Ruhen  
wegen Entlassungsentzündigung?**



### Kostenloser KV-Schutz für einen Monat

nach krankenversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis oder Leistungsbezug, aber nur, wenn KV-Schutz nach 1 Monat gesichert ist

**Nicht:** bei freiwilliger Versicherung/Privatversicherung

**Kein kostenloser KV-Schutz nach Ablauf des Monats,** solange kein Alg-Anspruch besteht

**Ausnahme:** bei Familienversicherung

### Krankengeld

- **ruht nicht** bei Erkrankung während des nachgehenden Versicherungsschutzes,
- **gibt es nicht** bei Familienversicherung

### Tipp:

Immer auf lückenlosen KV-Schutz achten → Schaubild 98

**Schaubild 96**

## Krankenversicherung bei Ruhen der Leistung II

(§§ 145, 156, 157 Abs. 2, 159, 160 SGB III;  
§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 10, 19 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 3a,  
192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)

### KV-Schutz bei Ruhen

- bei **Sperrzeit**
- bei **Urlaubsabgeltung** für die Dauer des abgegoltenen Urlaubs
- bei anderen **Sozialleistungen**
- bei Unterlassen des **Reha-Antrags bei Nahtlosigkeit**
- bei rechtmäßigen **Arbeitskämpfen**



KV-Schutz bleibt für die Zeit eines rechtmäßigen Arbeitskampfes erhalten

Wegen KV-Schutzes bei Sperrzeit und Urlaubsabgeltung  
→ nächstes Schaubild

In den anderen Ruhenszeiten nachgehender KV-Schutz für einen Monat nach Pflichtversicherung, wenn KV-Schutz nach einem Monat gesichert ist

KV-Schutz kann mit Sozialleistung verbunden sein, z. B. bei Rente  
Ansonsten Familienversicherung oder Auffangversicherung

Kein Krg während Ruhenszeit bei Sperrzeit, bei einigen Sozialleistungen, bei Familien- und Auffangversicherung

Zur möglichen Gefährdung des kostenlosen KV-Schutzes  
→ nächstes Schaubild

**Schaubild 97**

## Krankenversicherungsschutz bei Sperrzeit

### und Urlaubsabgeltung

(§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 46 SGB V)

Bei Erkrankung während Ruhenszeiten

- wegen Urlaubsabgeltung
- wegen Sperrzeit

besteht kostenloser KV-Schutz ab Beginn  
des Ruhens durch die Fiktion des Alg-Bezugs

**nur bei vorheriger Alo-Meldung.**

Bei Erkrankung während Urlaubsabgeltung kann Krg  
in Höhe des fiktiven Alg gezahlt werden, nicht aber  
während Sperrzeiten.



Krg-Bezug erhält KV-Schutz auch bei Arbeitslosigkeit.

**Kostenloser KV-Schutz endet mit Krg.**

Lückenlos ist der KV-Schutz durch Krg-Bezug  
während Arbeitsunfähigkeit nur, wenn weitere  
Arbeitsunfähigkeit am nächsten Werktag nach  
Ablauf der alten Bescheinigung ärztlich festgestellt  
wird.



**Beispiel:** Arbeitsunfähigkeit bescheinigt bis Sonntag;  
neuer Arztbesuch am Montag notwendig.

Schaubild 98

## Verhältnis Alg – Krankengeld

(§§ 145, 146, 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III;  
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 3a und 4 SGB V)

### Rangfolge



- **Arbeitsunfähigkeit vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
  - Krg geht vor
- **Arbeitsunfähigkeit während Alg-Bezugs**
  - 6 Wochen Leistungsfortzahlung geht Krg vor
  - endet Alg vor 6 Wochen: Krg
  - nach 6 Wochen: Krg, wenn der Krg-Anspruch noch nicht ausgeschöpft ist
- **Nahtlosigkeit**
  - Krg geht Nahtlosigkeits-Alg vor
  - Nahtlosigkeits-Alg erst nach Aussteuerung aus Krg

### Wirkungen des Krg-Bezugs

- Alg ruht bei Krg  
(Krg ruht bei Alg)
- Krg schont Alg
- Krg begründet Alg-Anwartschaft

Schaubild 99